



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56129 Bad Ems

Jagdpächter
Mitglieder des Kreisjagdbeirates
Kreisgruppe
Hegeringe
Jagdgenossenschaften

Aktenzeichen:
3/32-Infobrief KJM

Sachbearbeiter:
Herr Rüdiger Klotz

Durchwahl:
☎ 0151-21223449
☎ 06486-9048476

Adresse:
Waldeslust 1
56370 Berndroth

Email:
r.klotz@rs-einrich.de

Datum:
24.01.2018

Infobrief des Kreisjagdmeisters - Ausgabe Januar 2018

an die Jagdausübungsberechtigten, Mitglieder des Kreisjagdbeirates, Vorstände der Kreisgruppe, Hegeringe und Jagdgenossenschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten eine weitere Ausgabe des Infobriefes. Es gibt erfreuliche Neuigkeiten, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten.

Für diejenigen, die den Infobrief noch nicht kennen:

Der Infobrief des Kreisjagdmeisters (KJM) entsteht in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung. Mit diesem Schreiben werden mindestens einmal jährlich Informationen bei Ihnen eintreffen. Darin möchten wir Sie über Vorgänge, Verordnungen und gesetzliche Änderungen, die uns auf Kreisebene betreffen, informieren. Vieles wird einigen bekannt sein, allerdings gibt es immer wieder Wechsel in den Revieren, weshalb von uns auch z. T. auf bekannte Sachverhalte hingewiesen werden könnte.

Wir haben den Infobrief auf der Homepage der Kreisverwaltung Rhein-Lahn, Untere Jagdbehörde (UJB), für Sie jederzeit abrufbar eingestellt.

Die Internetseite der UJB: http://www.rhein-lahn-kreis.de/html/cs_7103.html

• „Frischlings-Prämie“ im Rhein-Lahn-Kreis

Es gibt eine gute Nachricht: Ab dem 1. Februar 2018 können Jagdausübungsberechtigte (also Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer) im Rhein-Lahn-Kreis eine „Frischlings-Prämie“ – ich möchte lieber von einer Aufwandsentschädigung sprechen – in Höhe von 10,00 € pro erlegtem Frischling von der Kreisverwaltung erhalten. Konstruktive Gespräche mit dem Landrat Frank Puchtler und dem Kreisveterinär Dr. Dietze haben zu diesem erfreulichen Ergebnis geführt.

Ziel ist, zum einen die Seucheneinschleppung frühzeitig zu erkennen und zum anderen die Jäger darin zu bestärken, auch dann Frischlinge zu erlegen, wenn sie möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt zu verwerten sind. Bislang haben die Jäger Hemmungen gehabt, „Gestreifte“

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	--

zu erlegen, weil ein vernünftiger Grund zum Töten gebraucht wird. Dieser ist unstrittig durch die Verwertung des Wildbrets gegeben.

Doch die nach wie vor viel zu hohen Schwarzwildbestände fordern nunmehr vor dem Hintergrund der drohenden Afrikanischen Schweinepest eine andere Vorgehensweise, die auch die Erlegung kleinerer Frischlinge notwendig macht. Ausgenommen von der verschärften Bejagung bleiben natürlich Bachen, die abhängige Jungtiere führen.

Im Anhang dieses Schreibens finden Sie ein Merkblatt des Veterinäramtes, welches das Verfahren zur Erreichung der Frischlings-Prämie beschreibt. Diesem können Sie unter Punkt 1 auch entnehmen, dass die Aktion vorerst auf 5 Prämien pro Jagd ausübungs berechtigten limitiert ist.

Weiterhin ist ein Anforderungsbogen angefügt. Mit diesem können die Jagd ausübungs berechtigten das kostenfreie Set anfordern. Der Anforderungsbogen ist vollständig ausgefüllt an das Veterinäramt (per E-Mail an referat81@rhein-lahn.rlp.de oder postalisch z.Hd. an Frau Andrea Zöller oder Frau Anika Schuler) zu senden.

- **Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Das Friedrich-Löffler-Institut schätzt das Risiko einer Einschleppung der ASP in die deutsche Wildschweinpopulation u.a. durch kontaminiertes Schweinefleisch oder daraus hergestellte Erzeugnisse durch Personen inzwischen als sehr hoch ein (Stand: 15.01.2018).

Seit Jahren bekommen wir die Schwarzwildpopulation nicht in den Griff. Die Gründe dafür sind vielfältig – und liegen nicht nur bei den Jägern. Wenn jetzt der Vizepräsident des Bauernverbandes Schwarz fordert, das Schwarzwild um 70% zu reduzieren, dann müssten die Landwirte fairerweise auch selbst Verantwortung übernehmen.

In den letzten Jahren verbessern sich bundesweit die Lebensbedingungen für das Schwarzwild. In den Revieren wird kaum noch etwas Anderes als eiweißreiche Frucht (Mais und Weizen, neuerdings auch Erbsen und Bohnen) angebaut oder großflächig Deckung (Mais, Raps und Bohnen) angeboten. So ist ein Paradies für Schwarzwild entstanden.

Hinzu kommt die Flurbereinigung, die zudem sehr große Bewirtschaftungsflächen schafft, die dem Landwirt natürlich entgegenkommen. Dem Jäger dagegen die Bejagung durch den kilometerweisen Wegfall von Feldwegen (Bejagungsschneisen) enorm erschweren.

Natürlich geht es den Landwirten um die Wirtschaftlichkeit, aber irgendwie muss man fairerweise auch den „Partner Jäger“ unterstützen und nicht allein für die zurzeit sehr schwierige Situation verantwortlich machen. Unentgeltliche Bejagungsschneisen wären ein solches Entgegenkommen. Ein Miteinander ist ein Geben und ein Nehmen...

- **Zur Bekämpfung von Tierseuchen**

Es sei nochmal erinnert, dass das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz dringend darum bittet, alle verendet gefundenen, verunfallten und krank erlegten Wildschweine ebenfalls vom Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz (LUA) beproben zu lassen.

Die Verpflichtung zur Beprobung durch die Jagd ausübungs berechtigten wurde in der tierseuchenrechtlichen Anordnung des LUA vom 08.08.2017 fixiert.

Grundsätzlich gilt auch nach wie vor: Zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche (bei Wild insbesondere ESP, ASP, Tollwut, Blauzungenkrankheit) oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit befürchten lassen, hat eine Anzeige beim zuständigen Veterinäramt der Kreisverwaltung - Fachbereich Tierseuchenbekämpfung - unter folgenden Kontaktdaten zu erfolgen:

E-Mail: referat81@rhein-lahn.rlp.de

Fax: 02603/972-6913

Tel.: 02603/972-145

- **Trichinenuntersuchung: Optimierung des Verfahrens**

In unserem Infobrief vom 14.07.2017 haben wir von der Planung einer möglichen Optimierung der Trichinenuntersuchungsabrechnung geschrieben. In Absprache mit der Veterinärbehörde konnten wir uns auf folgende Vereinfachung des Verfahrens einigen: Ab sofort wird die Trichinenuntersuchungsgebühr bei dem Erwerb der Wildursprungsmarken und Wildursprungsscheine im Vorfeld mit abgerechnet. Die Gebühr beträgt damit aktuell 4,70 € pro Set (Wildmarke, Wildursprungsschein und Untersuchung).

Bei den noch für 0,70 € (Wildmarke, Wildursprungsschein) ausgegebenen Sets wird nach dem alten Verfahren vorgegangen. Nach erfolgter Trichinenuntersuchung werden anschließend von der Veterinärbehörde 4,00 € pro Untersuchung in Rechnung gestellt.

Durch die Umstellung entfallen künftig ein späteres Anfordern der Gebühr für die Untersuchung durch die Kreisverwaltung und eine Überweisung durch den Jäger.

- **Mit Allgemeinverfügung vom 18.01.2018 hat die Obere Jagdbehörde (OJB) folgendes festgelegt:**

- 1. Aufhebung der Schonzeit für Rotwild bis 10.03.2018**

Die Schonzeit für Rotwild wird im Zeitraum 01.02.2018 bis 10.03.2018 aufgehoben. Grund hierfür ist unter anderem der extrem hohe Rotwildbestand im Bereich der Rotwildhegengemeinschaft Kaub-Taunus und der damit zusammenhängenden Wildschadensproblematik. Die vereinbarten oder angeordneten Abschusszahlen können in vielen Jagdbezirken voraussichtlich nicht bis 31.01.2018 erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang sind ab dem 01.02.2018 die Rotwild-Abschusserfüllungen im 14-Tages-Rhythmus an die UJB zu melden. Diese hat die Auflage, die Zahlen an die OJB stets weiterzuleiten.

Die Allgemeinverfügung wird in der Rhein-Lahn-Zeitung und in der Nassauischen Neuen Presse am 24.01.2018 öffentlich bekanntgegeben und ist erst ab dem Folgetag gültig.

Bei Rückfragen zu diesem Thema bitten wir um Kontaktaufnahme mit der UJB.

- 2. Verlängerung der Aufhebung des Nachtjagdverbots beim Rotwild innerhalb der Jagdzeiten bis 10.03.2018**

Gleichzeitig mit der Aufhebung der Schonzeit für Rotwild bis zum 10.03.2018 wird auch die Aufhebung des Nachtjagdverbots bis zu diesem Zeitpunkt von der OJB verlängert.

Entsprechend den Nebenbestimmungen sind nach wie vor die zur Nachtzeit erlegten Stücke in der Abschussliste mit einem „N“ zu kennzeichnen.

- 3. Bejagung von Rotwild: Zulassung von künstlichen Lichtquellen in der Zeit vom 01.02.2018 bis 10.03.2018**

Die tierschutzrechtlichen Aspekte sind nach wie vor - trotz Aufhebung der Schonzeit und Bejagungsmöglichkeit bei Nacht - zu wahren. Um das Rotwild besser ansprechen zu können (gera-

de im Hinblick auf tragende Alttiere) und die gezielte Erlegung zu ermöglichen, wird die Nachtjagd unter Verwendung künstlicher Lichtquellen beim Rotwild zugelassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verbindung der handelsüblichen bzw. allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder (Hand-) Scheinwerfer mit der Schusswaffe (ob mit speziellen Vorrichtungen oder im Eigenbau) verboten und gegebenenfalls nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sowie Verlust der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse bedroht ist. Auch handelsübliche Gebrauchsgegenstände oder Taschenlampen fallen unter die Verbotsnormen, sobald sie mit einer Schusswaffe verbunden sind.

- **Abschussanordnungen im Februar – während der Schonzeit**

Bei den meisten Wildarten endet die Jagdzeit zum 31.01.2018. Der ein oder andere kann im aktuellen Jagdjahr die vorgegebene Abschusszahl voraussichtlich nicht erfüllen. Der UJB ist es nach § 38 LJG möglich, eine Bejagung während der Schonzeit anzuordnen.

Da die Schonzeit beim Rotwild bis 10.03.2018 aufgehoben wurde, betrifft diese Thematik primär andere Wildarten wie Dam- oder Muffelwild.

Sofern in Ihrem Revier eine Bejagung während der Schonzeit aufgrund der Wildschadenssituation notwendig erscheint, bitten wir um Antragstellung bei der UJB mit einer Begründung und Vorlage von notwendigen Nachweisen über die Wildschadenssituation in Ihrem Jagdbezirk.

Wird ein Abschuss während der Schonzeit auf Ihren Antrag hin von der UJB angeordnet, sei darauf hingewiesen, dass die beantragte Anzahl auch erlegt werden **muss**.

Eine Antragstellung sollte daher gut durchdacht sein.

- **Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahmen**

Dem ein oder anderen ging bereits kürzlich eine forstbehördliche Stellungnahme für den jeweiligen Jagdbezirk ein. Für das kommende Jagdjahr 2018/2019 gehen der UJB die forstbehördlichen Stellungnahmen noch bis zum 31.01.2018 zu. Weitere erhalten diese in dem festgelegten Turnus von 3 bis 5 Jahren. Demnach sind dieses Jahr nur bestimmte Jagdbezirke in ihrem festgelegten Rhythmus an der Reihe. Der zeitliche Abstand variiert je nach Gefährdungseinstufung der letzten Stellungnahme.

Da es in Vergangenheit zu „bösen Überraschungen“ in einigen Jagdbezirken kam, empfehlen wir Ihnen: Nutzen Sie im Rahmen der Aufnahmen zur Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahmen das Beteiligungs-Angebot der Forstämter.

So können Sie vor Ausfertigung der Stellungnahme die Informationen über die aktuelle Schadenssituation in Ihrem Jagdbezirk erhalten. Hieraus könnten sich zudem Bejagungsschwerpunkte für Sie ergeben.

Gleichzeitig erfahren Sie im gemeinsamen Gespräch mit der Forstverwaltung, wie die forstbehördliche Stellungnahme erstellt wird.

- **Tollwut-Monitoring 2018**

Nach Rücksprache mit dem LUA wird gebeten, den seit 01.01.2018 gültigen Probenbegleitschein zu verwenden. Es soll weiterhin die Bitte an Sie herangetragen werden, sich auf die Indikator-tiere zu beschränken. In letzter Zeit wurden viele offenbar gesunde Tiere eingeschickt.

„Indikator-tiere sind verendete (auch durch einen Unfall verendete), sowie kranke, verhaltensgestörte, abgekommene sowie sonst auffällige erlegte, wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären“. Unter „krank“ versteht man auch einen Fuchs mit Räude, auch wenn hier keine Störung des Zentralen Nervensystems vorliegt.

Für das Einsenden wird eine Prämie pro Stück von 50,00 € gezahlt. Diese wird nicht für gesunde Tiere gezahlt.

- **Einreichung der Jahresabschussmeldungen bitte bis zum 25.03.2018**

Schon am 06.04.2018 findet die Hauptversammlung der Kreisgruppe Rhein-Lahn statt. Hier möchte ich als Kreisjagdmeister die Abschusszahlen des vergangenen Jagdjahres 2017/2018 nennen können. Die UJB benötigt eine entsprechende Vorbereitungszeit, um die Abschusszahlen der etwa 220 Jagdbezirke des Rhein-Lahn-Kreises zu erfassen und die Präsentation für den 06.04.2018 vorzubereiten.

Deshalb bitte ich um Vorlage bis zum 25.03.2018. Sollte danach noch ein Stück erlegt werden, kann dies selbstverständlich nachgemeldet werden.

- **Abschussvereinbarung/-zielsetzung für Jagdjahr 2018/2019**

Wir möchten daran erinnern, dass die Abschussvereinbarungen/-zielsetzungen für das kommende Jagdjahr 2018/2019 bis zum 15.03.2018 der UJB vorzulegen sind.

- **80 Jahre ununterbrochene Jagdpacht in einer Familie**

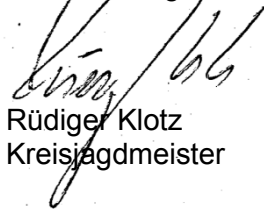
Eine Familie aus dem Landkreis Vulkaneifel hat dieses Jahr ihr 80. Jubiläum. Bereits in 4. Generation ist das Revier ununterbrochen an die Familie verpachtet.

Es wird gefragt, inwieweit bei uns bzw. in ganz Rheinland-Pfalz eine Familie diese lange Zeit überbieten kann. Sofern Sie in Ihrem Bekanntenkreis auch eine solche oder ähnlich außergewöhnlich lange Pachtdauer haben, bitten wir um kurze Rückmeldung an Frau Rubröder von der Unteren Jagdbehörde (Tel: 02603/972-437).

Ich hoffe, dass Ihnen dieser Infobrief einige nützliche Informationen bieten konnte.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
und allen Jägern unter Ihnen Waidmannsheil



Rüdiger Klotz
Kreisjagdmeister